

OBERLANDESGERICHT H A M M

I M N A M E N D E S V O L K E S

U R T E I L

20 U 57/83 OLG Hamm

Verkündet am 2. November 1983

9 O 171/82 LG Bielefeld

Graf, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

In Sachen

der [REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
Antragsteller und Berufungsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Voit, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Knappmann und den Richter am Landgericht Rogner

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das am 30. Dezember 1982 verkündete Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragsgegnerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 88.000,-- DM abzuwenden, sofern nicht der Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Aufgrund des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts der internationalen Handelskammer in Paris vom 27. November 1981/24. Februar 1982 ist die Antragsgegnerin verurteilt worden, an den Antragsteller 59.106,10 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 22. April 1978 zu zahlen. Auf Antrag des Antragstellers ist dieser Schiedsspruch durch Beschluß der 9. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 26.5.1982 für das Gebiet der Bundesrepublik für vollstreckbar erklärt worden. Nach Widerspruch der Antragstellerin ist dieser Beschluß durch das angefochtene Urteil, auf das im übrigen verwiesen wird, bestätigt worden.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, der Schiedsspruch habe nicht für vollstreckbar erklärt werden dürfen, weil sie im Schiedsgerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen sei. Sie leitet das aus dem unstreitigen Umstand her, daß sie durch den ministeriellen Erlaß vom 5.6.1980 unter außerordentliche Verwaltung gestellt und für sie ein Staatskommissar eingesetzt worden sei. Dessen Vertretungsbefugnis habe sich nicht auf die Fortführung des Schiedsgerichtsverfahren bezogen.

Die Antragsgegnerin stellt den Antrag,

das angefochtene Urteil abzuändern und unter Aufhebung des Beschlusses vom 26.5.1982 den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, die Antragsgegnerin sei hinreichend vertreten gewesen. Dies ergebe sich aus den - unstreitigen - Tatsachen, daß der eingesetzte Staatskommissar im Schiedsgerichtsverfahren dem die Antragsgegnerin vertretenen Anwalt Prozeßvollmacht erteilt habe und auch seinerseits selbst am Verfahren teilgenommen habe. Zumindest dadurch sei ein bis dahin eventuell bestehender Mangel geheilt worden.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgebrachten Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die beigelegten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Der Schiedsspruch war nach § 1044 ZPO für vollstreckbar zu erklären. Eventuelle Ablehnungsgründe ergeben sich dabei nicht aus § 1044 II ZPO. Diese Vorschrift ist nur hilfsweise anwendbar, wenn keine staatsvertraglichen Sonderregelungen eingreifen (Baumbach-Lauterbach, 41. Aufl., § 1044 Anm. 1 B; BGH NJW 61, 1067/68; 72, 449; 78, 1744). Eine solche Sonderregelung ist hier das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (BGBI. 61 II 122).

Das UN-Übereinkommen ist nach seinem Art. 1 I 1 anwendbar. Es handelt sich um einen Schiedsspruch, der in einer Rechtsstreitigkeit zwischen natürlichen und juristischen Personen nicht im Hoheitsgebiet des Staates ergangen ist, in dem um Vollstreckbarkeitserklärung nachgesucht wird.

Die formellen Voraussetzungen des Art. 4 UN-Übereinkommen sind nunmehr nach entsprechenden Auflagen erfüllt.

Danach kann die Vollstreckbarkeitserklärung hier nur versagt werden, wenn die Antragsgegnerin Ausschlußgründe des Art. 5 I UN-Übereinkommen beweist oder wenn die von Amts wegen zu berücksichtigenden Einreden des Art. 5 II UN-Übereinkommen vorliegen. Die zusätzlich in § 1044 II ZPO normierten Ausschlußgründe können nur unter dem Gesichtspunkt des deutschen ordre public (§ 5 II b UN-Übereinkommen) berücksichtigt werden (vgl. BGH NJW 72, 449/50).

Die Ausschlußgründe des Absatzes II bestehen hier nicht.

Für die Frage der Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes (§ 5 a UN-Übereinkommen) kommt es auf das Recht des Staates an, in dem die Vollstreckbarkeitserklärung beantragt wird (Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl., S. 427). Nach deutschem Recht ist eine Handelssache (hier: Streit zwischen

Unternehmer und Handelsvertreter) justizfähig, da darüber von den Parteien ein Vergleich geschlossen werden kann (§ 1025 ZPO).

Die Vollstreckbarkeitserklärung widerspricht auch nicht dem ordre public (Artikel 5 II a UN-Übereinkommen). Ein solcher Verstoß liegt nach deutschem Recht nur vor, wenn der Schiedsspruch eine Norm verletzt, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens regelt oder zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem schlechthin untragbaren Widerspruch steht (Schwab, S. 427; Bertheau, Das New Yorker Abkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche, Zürich 1965, S. 71). Ein solcher Verstoß ergibt sich nicht aus dem italienischen Gesetz über die Sanierung von Großunternehmen sowie der Verordnung über die Voraussetzung einer staatlichen Sicherheitszusage vom 30.1.1979 (deutsche Übersetzung von Grunsky in ZIP 81, 1395 ff), nach dem die Antragsgegnerin unter außerordentliche Verwaltung gestellt und ein Staatskommissar eingesetzt wurde. Bei dieser gesetzlichen Regelung handelt es sich um eine besondere Ausgestaltung des Konkursverfahrens, bei dem weniger die Befriedigung der Gläubiger als vielmehr die Erhaltung von Arbeitsplätzen im Vordergrund steht. Die Betriebe werden in Staatsregie durch einen Kommissar übernommen, um so eine Sanierung zu erreichen. Selbst wenn daraus folgen sollte, daß die Antragsgegnerin am Schiedsverfahren nicht mehr hätte teilnehmen dürfen und daß sie deshalb nicht richtig vertreten war (§ 1044 II 2, 3 ZPO), widerspricht die Vollstreckbarkeitserklärung jedenfalls deshalb noch nicht den deutschen ordre public.

Dies folgt schon aus den innerstaatlichen Regelungen. Einmal würde nach deutschem Recht ein Schiedsverfahren nicht durch den Konkurs unterbrochen, weil es an die prozessualen Vorschriften des Zivilprozesses nicht gebunden ist (Baumbach-Lauterbach, § 1025 Anm. 3 D) und deshalb § 240 ZPO nicht gilt. Hinzu kommt noch, daß nach § 237 Konkursordnung

ein Konkursverfahren im Ausland die Vollstreckung gegen die Gemeinschuldnerin im Inland nicht berührt. Dem widerspricht auch nicht die Meinung von Jayme (Sanierung von Großunternehmen und internationales Konkursrecht, Festschrift für Riesenfeld, S. 217 ff), der die Auffassung vertritt, daß die Regelungen des italienischen Rechts von den deutschen Gerichten zu berücksichtigten seien. Auch wenn dieser Ansicht gefolgt werden sollte, ist daraus keinesfalls zu folgern, daß die Nichtberücksichtigung der italienischen Regelungen einen Verstoß gegen den deutschen ordre public bedeutet.

Auch aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung des rechtlichen Gehörs läßt sich hier kein Verstoß gegen den deutschen ordre public herleiten. Ein schwerwiegender Verstoß ist von der Antragsgegnerin nicht hinreichend dargetan. Sie ist sowohl von der Bestellung des Schiedsrichters als auch von dem Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens ausreichend unterrichtet worden. Die Anordnung der außerordentlichen Verwaltung führte auch nicht zwingend zu einer Beschränkung der Angriffs- oder Verteidigungsmöglichkeiten. In dem Schiedsgerichtsverfahren war der staatlich eingesetzte Kommissar sogar tatsächlich beteiligt. Er hatte zudem auch den anwaltlichen Vertreter der Antragsgegnerin im Dezember 1980 bevollmächtigt. Allenfalls zwischen dem 5. Juni 1980 und Dezember 1980 könnte eine ordnungsgemäße Vertretung vor dem Schiedsgericht gefehlt haben oder zweifelhaft sein. Es ist aber nicht erkennbar, weshalb dies zu einer erheblichen Einschränkung der Möglichkeiten der Antragsgegnerin in dem Schiedsgerichtsverfahren geführt haben sollte.

Außerdem ist auch nicht jede Verletzung des rechtlichen Gehörs ein Verstoß gegen den deutschen ordre public (BGH NJW 72, 450). Gegen die Grundnormen des deutschen Rechts ist hier schon deshalb nicht verstoßen worden, weil ein anwaltlicher Vertreter von dem eingesetzten Staatskommissar bevollmächtigt wurde. Damit war die prozessuale Vertretung zum Zeitpunkt des Schiedsspruchs nicht zu beanstanden. Even-

tuelle Mängel aus der vorangehenden Zeit hätten im Schiedsverfahren in diesem Zeitpunkt vorgebracht werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist von einer Genehmigung der vorherigen Prozeßführung auszugehen. Eine solche nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung heilt einen vorangehenden Verstoß (vgl. §§ 1041 I 3, 1044 II 3 ZPO).

Da weiterhin Verstöße gegen Art. 5 I a - e UN-Übereinkommen nicht im einzelnen dargetan und zumindest von der Antragsgegnerin nicht bewiesen worden sind, ist der ergangene Schiedsspruch zu Recht für vollstreckbar erklärt worden.

Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 97, 708 Ziff. 10, 711 ZPO.

Der Wert der Beschwer beträgt 59.106,10 DM.

Voit

Rogner

Dr. Knappmann